

Im
Gmminu de bou pufno
pofuffi d'india zu Bule
ant affiginam

iu

Augan

Grasse

Secrets incanto biava fuora
al Rentamnt publicato li 15 Marzo



Vom K. K. prov. Rentamte!

Sind hinsichtlich bekannt gemacht, daß 3. Lin. die jährigen Anleihen
 von 1890, welche im Jahr 1890 in 200 Gulden Weizen, 1390. Gulden Rog-
 gen, 580. Gulden Gerste, und 940. Gulden Hafer bestanden, im
 Abzug öffentlicher Anleihe an die Kreisbehörden zurücker-
 lassen.

Diese Anleihe wird am 1. d. h. fünfzigsten Monats März in der
 von 2. d. d. im Lande Kurland, und zwar von 8 bis 11 Uhr Vormittags
 über Weizen und Roggen, von 2 bis 5 Uhr Nachmittags über Ger-
 ste und Hafer von 1 bis 4 Uhr, unter folgenden

Bedingungen

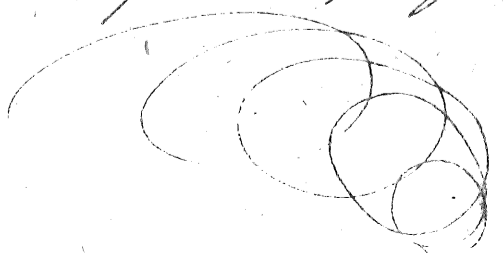
1. Die Anleihe, wenn nicht etwa in der zwanzigsten und in
 ganz neuen öffentlichen Anleihen eine Befreiung oder Verabre-
 chung notwendig werden sollte, ist für
 die Provinz Galizien Weizen auf 1/40
 " " " Roggen " 1/10
 " " " Gerste " 1/10
 " " " Hafer " 1/10

zusammen. Eine Anleihe unter neuen ganzem Anleihen
 zu Galizien wird nicht angenommen.

2. Die Einzahlung geschieht in halbjährigen Raten zu 10.
 Gulden Weizen, dann zu 20. Gulden Roggen, Gerste und Ha-
 fer mit den Anleihen von vorigen Jahren. Die Anleihe jeder Galizien
 kann durch die nach angelegten Listen - fiscal liquidation
 angenommen werden kann. Die Einzahlung von neuen kleinen
 Quantitäten haben also vorläufig auf einen ganzem Anleihen zu
 zu übernehmen.

3. Gleich bei der Anleihe ist für jede Anleihe ein Anleihen

Ergebnis



im Ausgangs und zwar: für im Herzogin Weitzens zu sp. 1809.
 gen. 18. d. i. erste 1811. und Lager ex 18. zu verfahren, welches
 dann vom Kaufmann abgenommen werden wird.

Als die Abgabe, oder Ausbringung der vorerwähnten und gegebenen,
 welche nach dem obigen Verfahren der obigen Abgabe;
 genau gemäß, sich findet, dann wird am Lager der vorerwähnten
 nachfolgend, vorhanden worden die nöthige Gabe und 1/2 Th. 1811.
 dazu hinzu hinzugefügt, festgesetzt, daß 3 Abende am 27. März
 allen vorhanden geblieben jedem Abgang bei Verlust des an-
 wesenheits vollständig bezahlt, abgenommen, und auch dem
 Deutsches Kaufen gebracht sein müssen. Die letzte Abgabe jeder
 Abnahme oder Ausbringung dann wird am 28. März bewilligt
 und gegeben werden.

Brerbeck am 28. November 1829.

Erklärung
 R. Brerbeck

L. J. Brerbeck